BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 381 vom 28. Dezember 2006)

Auf Seite 4, Erwägungsgrund 3 zweiter Satz und Fußnote 5:

anstatt: „Der Beschluss 2006/000/JI des Rates vom … über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ([5]) bildet die …

([5]) ABl. L …“

muss es heißen: „Der Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ([5]) bildet die …

([5]) ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63.“

Auf Seite 15, Artikel 27 Absatz 3, und auf Seite 16, Artikel 31 Absatz 6:

anstatt: „Beschlusses 2006/000/JI“

muss es heißen: „Beschlusses 2007/533/JI“.

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 257 vom 28. August 2014)

Auf Seite 104, Kapitel III Abschnitt 5 Artikel 37 Absatz 4:

anstatt: „(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Kennnummern für Normen für qualifizierte Zertifikate für fortgeschrittene elektronische Siegel festlegen. Bei fortgeschrittenen elektronischen Siegeln wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 und Artikel 36 erfüllen, wenn sie diesen Normen entsprechen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Kommission veröffentlicht diese Rechtsakte im *Amtsblatt der Europäischen Union*.“

muss es heißen: „(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Kennnummern für Normen für qualifizierte Zertifikate für fortgeschrittene elektronische Siegel festlegen. Bei fortgeschrittenen elektronischen Siegeln wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 und Artikel 36 erfüllen, wenn sie diesen Normen entsprechen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“
